

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUßENWERBUNG

## AUSGABE 2018

### 1. Allgemeines:

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierten Bestandteil jeder zwischen Auftraggeber und Ankünder bzw. seinen Tochtergesellschaften (Auftragnehmer) getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

### 2. Auftragsbestätigung:

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 3. Werbeflächenbewertung:

Die Medien Plakat, City Light, Poster Light und Rolling-Board wurden nach den Leistungsparametern des Outdoor Server Austria (OSA) bewertet. Diese gemessenen Leistungswerte stellen die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung in Form von Kontakten dar und schaffen die Grundlage für die Berechnung der Schaltkosten. Der Auftragnehmer garantiert mit der Auftragsbestätigung die zu erfüllenden Kontakte und die daraus resultierenden Preise. Bei der effektiven Anschlagmenge können sich jedoch Veränderungen ergeben.

Zudem werden die Plakattafeln auf Basis dieser Leistungswerte in die Kategorien A+, A, B, C, und D sowie die Medien City Light Poster Light und Rolling Board in die Kategorien A+, A, B und C eingeteilt. Jede Kategorie wird zu einem unterschiedlichen Preis angeboten.

### 4. Gewährleistung:

Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung des Ankündigungsauftrages. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Buchungsdauer geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist ist auf den Durchführungszeitraum beschränkt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung und deren Abnahme schriftlich dokumentiert bekanntzugeben. Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Zeit behoben.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

### 5. Haftung und Folgeschäden:

Höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden etc., entbinden den Auftragnehmer von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch den Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Produktions- und Grafikkosten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

### 6. Betriebsdauer:

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet der Auftragnehmer keinen Ersatz.

Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

### 7. Umsetzen von Plakaten:

Es ist dem Auftragnehmer gestattet, wegen besserer Ausnutzung der Anschlagflächen bzw. einer Optimierung der Standortqualität, die Standorte zu verändern und Umsetzungen vorzunehmen. Die Versetzung der Ankündigung darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der bestätigten Kontakte führen bzw. muss zumindest in der gleichen oder in einer höherwertigen Kategorie erfolgen, sofern die Versetzung nicht auf Grund von konkreten Problemen, wie Abbau bzw. Umbau der Werbefläche, kurzfristige Einschränkung der Sichtbarkeit, etc. erfolgt. In diesem Fall werden nur die effektiv erfüllten Kontaktmengen bzw. Kategorien verrechnet.

### 8. Ersatzplakate:

Die zum Anschlag, zur Instandhaltung und zum Umsetzen notwendigen Plakate sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Bei allfälliger durch Mangel an Plakaten verursachter unvollkommener Plakatierung trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.

### 9. Laufzeit und Aushangdauer:

Eine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Jeder Plakatierungsauftrag wird zu den im jeweils aktuellen Plakatkalender, der integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Außenwerbung ist, genannten Terminen ausgeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Plakate inklusive einer 15%-igen Überlieferung zeitgerecht

entsprechend den vereinbarten Lieferterminen des Plakatkalenders angeliefert werden. Die derzeit übliche Aushangdauer beträgt 2 bis 4 Wochen. Die Plakatierungsunternehmen garantieren, dass jedes gebuchte Plakat mindestens die vereinbarte Aushangdauer, dzt. also 2 bis 4 Wochen, im Aushang verbleibt. Die Klebung der Plakate erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. durch von ihm Beauftragte.

#### 10. Farbveränderungen:

Für Veränderungen von Werbemitteln (analog und digital) in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben, infolge von Witterungseinflüssen oder anderer technischer Gründe wird keine Haftung übernommen.

#### 11. Behördliche Vorschriften:

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Ankündigung sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von einem bereits angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt der Ankündigung dem Auftragnehmer unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, privatrechtliche Vereinbarungen etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Auftragssumme zu bezahlen.

#### 12. Ablehnung durch den Österreichischen Werberat:

Der Auftragnehmer behält sich vor, Werbemaßnahmen, die vom Österreichischen Werberat beanstandet wurden, nicht zu affichieren bzw. auszustrahlen (einschließlich des sofortigen Stopps einer bereits laufenden Werbekampagne). Aus diesem Grund ist sowohl die Ablehnung eines Werbeauftrages möglich als auch der Rücktritt von rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen. Bei einem solchen Rücktritt des Auftragnehmers ist der Auftraggeber bis spätestens vier Kalenderwochen vor Klebbeginn zum Storno gemäß Pkt. 29 mit den dort genannten Rechtsfolgen berechtigt; danach hat der Auftraggeber die volle Auftragssumme zu bezahlen. Die Möglichkeit der Lieferung eines Ersatzwerbemittels entsprechend den Terminen im Plakatkalender gemäß Pkt. 16 oder den vereinbarten Lieferterminen bleibt unberührt.

#### 13. Beschlagnahme von Plakaten:

Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Plakatierungsgebühr zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

#### 14. Ablehnung durch Behörden:

Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht des Auftragnehmers über das Ankündigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall - außer bei Beschlagnahme von Werbemitteln - der eventuell vorausbezahlte Teil der Auftragssumme rückvergütet.

#### 15. Konkurrenzausschluss:

Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

#### 16. Plakatlieferung:

Die Lieferung der vereinbarten Zahl von Plakaten und Ersatzplakaten (15 % des Auftragsvolumens) hat entsprechend den Terminen des Plakatkalenders frei Haus, verzollt und bei größeren Mengen auf Paletten an das Expedient des Auftragnehmers zu erfolgen. Bei verspäteter Lieferung wird die volle Laufzeit berechnet. In diesem Falle kann eine termingerechte und vollständige Auftragserfüllung nicht gewährleistet werden. Eine dadurch bedingte verspätete Klebung hat keine Verlängerung der Laufzeit zur Folge.

#### 17. Wahlen und Volksbefragungen:

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Abhaltung von Wahlen (zum Gemeinderat, Landtag, Nationalrat etc.) bzw. bei Volksbefragungen oder Ähnlichem, erteilte Aufträge, soweit es unbedingt erforderlich ist, zu reduzieren bzw. zu stornieren, ohne dass hieraus der Auftraggeber Schadenersatzansprüche ableiten könnte.

#### 18. Außerordentliche Kosten:

Kosten für besondere Leistungen, z.B. Verpackungsmaterial, Zoll, Versandkosten, Aufkleben von Streifen, Plakatierungen außerhalb des regelmäßigen Klebeganges, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate etc., hat der Auftraggeber zu tragen.

#### 19. Weitergabe von Werbeflächen:

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

#### 20. Kollektivplakate:

Für Kollektivplakate (Plakate, die für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen werben) kann ein Aufschlag bis zu 200 % verrechnet werden.

#### 21. Plakatformate:

Für Plakate ab dem 14/1 Bg.-Format wird zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erbeten. Bei Plakatformaten, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen bzw. der Bestellung entsprechen, ist mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebe- und Papierkosten zu rechnen.

Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:

1/1 Bg. 84 x 59,5 cm

2/1 Bg. 119 x 84 cm

4/1 Bg. 168 x 119 cm

8/1 Bg. 238 x 168 cm

14/1 Bg. 231 x 314 cm

16/1 Bg. 238 x 336 cm

24/1 Bg. 238 x 504 cm

32/1 Bg. 238 x 672 cm

48/1 Bg. 238 x 1008 cm

72/1 Bg. 238 x 1512 cm

Sonderformate nach Vereinbarung

#### 22. Zuschläge für Großplakate:

Für Plakate ab 8/1-Bogen, deren Teile kleiner als 2/1 Bg. sind oder welche Sonderklebungen bedingen, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Plakate, die im Hochformat bestellt, jedoch im Querformat geliefert werden oder umgekehrt, können in der Regel aus Gründen der Einteilung nicht affiziert werden. Die Verrechnung der bestellten Plakate wird jedoch nach Auftrag vorgenommen.

**23. Papierqualität:**

Allen Plakataufträgern liegt die Standardpapierqualität eines holzfreien, einseitig glatten Plakatpapiers mit einem Gewicht von mindestens 100 und höchstens 115g/m<sup>2</sup> zugrunde. Bei durchscheinendem Plakatpapier werden Kosten für Unterlagspapier in Form von zusätzlichen Klebekosten verrechnet. (Besonderheiten bezüglich City Lights siehe unter Pkt. 32)

**24. Nicht verwendete Plakate:**

Die nicht verwendeten Plakate gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum des Auftragnehmers über.

**25. Erhebung des Werbeaufwandes:**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate mit Angabe des Formates und der gebuchten Kontakte laut OSA bzw. Qualitätskategorien zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen.

**26. Immaterialgüterrechte:**

Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf Ankündermedien durch Ankünder entwickelte Werbekonzept sowie die zum Beispiel computergrafische Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum Ankünder steht. Werbeinhalte und Werbemaßnahmen der Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde trägt alleine die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeinhalte und Werbemaßnahme und stellt Ankünder ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verstöße durch das Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bestehen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technische Form begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen die Schaltung oder Fortsetzung der Werbemaßnahme, ist Ankünder berechtigt, die Schaltung nicht durchzuführen oder abzubrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Kunden hat.

**27. Tarife:**

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Es werden nur an den Auftragnehmer direkt geleistete Zahlungen anerkannt.

**28. Zahlungsbedingungen:**

Der Rechnungsbetrag ist nach erfolgter Rechnungslegung, spätestens mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum (einlangend auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto des Auftragnehmers), ohne Abzug fällig. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, dem Auftragnehmer den ihm hierdurch entstandenen Schaden, insbesondere die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu über kleben, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig ist.

**29. Stornobedingungen:**

Aufträge können nur bis spätestens 4 Kalenderwochen vor, gemäß Auftragsbestätigung definiertem Starttag, gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritten innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in der Höhe von 10% (in Worten: zehn Prozent) der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 6 Monaten durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens beim Auftragnehmer. Die Stornierung kann per Post, Fax oder Email mitgeteilt werden. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen.

**30. Vergebührung des Vertrages:**

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zulasten des Auftraggebers.

**31. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen beider Teile ist der Sitz des Auftragnehmers.

**32. Besonderheiten City Light:**

Die Plakate haben das Format 118,5x175 cm, einteilig. Das Druckformat beträgt 117x172 cm, die sichtbare Fläche 115x171 cm (Hochformat). Die Plakate müssen in einem Stück geliefert werden.

Die Standardpapierqualität für ein City Light-Plakat ist ein gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, mit einem Gewicht von mindestens 120 und höchstens 140 g/m<sup>2</sup>. Es können auch Filmfolien (Großdias), wenn sie der angegebenen Größe entsprechen, verwendet werden. Die Anlieferung der Plakate hat flach bzw. gerollt - keinesfalls gefaltet - zu erfolgen, und zwar 13 Tage vor Aushangbeginn. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag fallen, 14 Tage vor Aushangbeginn. Die Mindestaushangdauer beträgt eine Woche. Die Laufzeit beginnt jeweils am Donnerstag.

**Stornofristen:** Aufträge können nur bis spätestens 4 Monate vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn gebührenfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis 3 Monate vor Laufzeitbeginn 10% (in Worten: zehn Prozent), 2 Monate vor Laufzeitbeginn 20% (in Worten: zwanzig Prozent), 1 Monat vor Laufzeitbeginn 30% (in Worten: dreißig Prozent) und 40% (in Worten: vierzig Prozent), wenn weniger als 30 Tage vor Klebebeginn storniert wird.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

**33. Besonderheiten Digitale City Lights:**

Die Ausspielung des Werbemittels erfolgt über digitale City Lights in einem Bildseitenverhältnis von 16:9 (Hochformat). Werbedaten sind nach den Vorgaben von Ankünder (z.B. Formate, inhaltliche Struktur, Übertragungsart und sonstige technische Voraussetzungen, etc.) vom

Kunden zur Verfügung zu stellen, welche aufgrund insbesondere technischer Entwicklungen von Ankünder angepasst werden können. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Kunde verantwortlich. Die Werbevorfagen haben bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Schalttermin in der vereinbarten Form bei Ankünder einzugehen. Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird Ankünder den Kunden möglichst unverzüglich unterrichten. Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Kunden fest reserviert. Werden Werbeunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart angeliefert oder liegt bei Abgabezeitpunkt ungeeignetes Werbematerial vor, wird Ankünder von der Leistungsverpflichtung frei. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Die Anlieferung des Datenmaterials sowie die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen des Werbemittels sind der Preisliste bzw. dem der Auftragsbestätigung beigelegten Datenblatt zu entnehmen. Ankünder verwahrt das Werbematerial/Datenmaterial des Kunden bis längstens 6 Monate nach Beendigung der Werbemaßnahme, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist Ankünder zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt. Ein Konkurrenzausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden. Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder anderen nicht in der Sphäre von Ankünder liegenden Umständen wird Ankünder von seiner Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Im anderweitigen Fall verlängert sich die Leistungszeit im angemessenen Umfang. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Ankünder wird den Kunden nach Tunlichkeit unverzüglich auf die hier genannten Umstände hinweisen. Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf den Digitalen Screens von Ankünder entwickelte Werbekonzept von Ankünder sowie die z.B. computergrafisch Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zum Ankünder steht.

#### 34. Datenschutz:

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Vertragspartner hat für den Auftragnehmer oberste Priorität. Deswegen setzt der Auftragnehmer auf neueste Technologien und trifft strengste Sicherheitsvorkehrungen für den Datenschutz. Die aktuelle Datenschutzerklärung zur Nutzung der Ankünder GmbH Website ist unter [www.ankuender.com/datenschutz](http://www.ankuender.com/datenschutz) aufrufbar.

Erhebung des Werbeaufwandes: Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Stückzahl der für den Auftraggeber zum Aushang gebrachten Plakate mit Angabe des Formats und der gebuchten Kontakte laut OSA bzw. Qualitätskategorien sowie die in digitalen City Lights abgespielten Spots zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung, einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Der Kunde genehmigt die künftige Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Weg (E-Mail, etc.). Verwendung von Bild- und Datenmaterial: Der Auftragnehmer erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung Fotos und Filme von seinen Werbeträgern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Zusammenhang die afficierten Sujets sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke mitverwendet werden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jeder Zeit widerrufen werden.

#### 35. Besonderheiten Sonderwerbformen:

Für den Bereich Sonderwerbformen gelten gesonderte/ergänzende Geschäftsbedingungen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.